

ANPASSUNG

Stand: 01.01.2019

1. Überschreitungs-/Überziehungskosten:

Der Sollzinssatz wird jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10. („Berechnungstichtag“) eines jeden Jahres wie folgt berechnet: Der Sollzinssatz ergibt sich aus dem 3-Monats-Euribor (Euro Interbank Offered Rate; siehe www.euribor-ebf.eu), der am 15. Kalendertag des vor dem Berechnungstichtag liegenden Monats veröffentlicht wird, zuzüglich eines Aufschlags von 6,875 Prozentpunkte per anno (p.a.). Sofern es sich beim 15. Kalendertag des Vormonats um keinen Bankarbeitstag handelt, ist der auf diesen Tag nächstfolgende österreichische Bankarbeitstag maßgeblich. Der sich aus der Berechnung ergebenden Zinssatz wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte gerundet. Für Unternehmer wird nicht der 15. Kalendertag, sondern entsprechend der 28. Kalendertag vereinbart und für den Fall, dass der 3-Monats-Euribor negativ sein sollte, vereinbart, dass dieser Wert mit 0 (null) angesetzt wird, somit jedenfalls der Aufschlag verrechnet wird. Die Zinsen werden auf Basis des so ermittelten Zinssatzes zum auf den Berechnungstichtag folgenden Ende des Kalenderquartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) für die im jeweiligen Kalenderquartal entstandenen Salden im Nachhinein berechnet. Hierbei werden die Zinsen des jeweiligen Tagessaldos (valutarisch) des Kalenderquartals auf Basis des ermittelten Zinssatzes berechnet. Bei der Berechnung werden die Salden kalendertaggenau erfasst und das Kalenderjahr mit 365 Tagen angenommen. Die sich hieraus ergebenden Zinsen des Kalenderquartals werden aufsummiert, auf dem Konto zum Ende des Kalenderquartals gebucht und in der Folge weiter verzinst. Hierdurch entstehen Zinseszinsen.

2. Habenverzinsung bei Girokonten (Zahlungskonten):

Mangels anderer Vereinbarung verzinst das Bankhaus Guthaben in Euro auf Girokonten (Zahlungskonten) mit einem variablen Jahreszinssatz in der Höhe des Monatssatzes des EONIA des zweiten Monats des Vorquartals mit einem Abschlag von 300 Basispunkten (Indikatorzinssatz). Das Bankhaus ist berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres anzupassen, wenn sich der Monatssatz des EONIA für das dem Anpassungstichtag vorhergehende zweite Monat des Vorquartals, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtelprozent, um zumindest 0,125 % p. a. verändert.

Wenn sich auf Grund der Änderung des Indikatorzinssatzes ein negativer Zinssatz errechnen würde, so wird das Guthaben nicht verzinst. Eine Änderung des Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterentwicklung des fiktiven unter Null liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver Wert, ergibt. Sonderkonditionen bleiben davon unberührt und unterliegen weiterhin gesonderter Vereinbarungen.

3. Entgelte und Spesen:

Die Anpassung der vereinbarten Entgelte und Spesen erfolgt entsprechend den Z 43. bis 45. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus Schelhammer & Schattera AG i.d.j.g.F., die im Kassaushang oder im Internet auf www.schelhammer.at aufzufinden sind.

Ungerundete Referenzzinssätze

Dreimonatseuribor des 15. Kalendertages des Vormonats	-0,311
Dreimonatseuribor des 1. Monats des Vorquartales	-0,318
Dreimonatseuribor des 2. Monats des Vorquartales	-0,316
UDRB (früher: SMR-Emittenten gesamt) des 1. Monats des Vorquartales	0,372
EONIA des 2. Monats des Vorquartales	-0,361
5-Jahres-IRS des 1. Monats des Vorquartales	0,417
Verbraucherpreisindex 2000 des Monats November des Vorjahres	142,300

Allfällige FREMDE BANKSPESEN werden zusätzlich verrechnet !